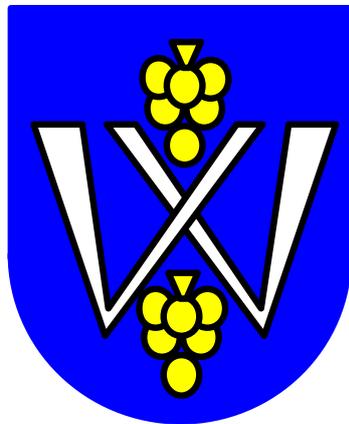


Einwohnergemeinde Walperswil



**Nutzungskonzept
Gemeindesportplatz
Stockmatt**

Nutzungskonzept Gemeindesportplatz Stockmatt

Dieses Nutzungskonzept umschreibt die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Gemeindesportplatzes Stockmatt.

1. Begriffsbestimmung

- 1.1. Der Gemeindesportplatz umfasst nachfolgende Anlagen und Einrichtungen:
 - Hauptspielfeld
 - Trainingsfeld
 - Übrige Flächen (inkl. Biotop)
 - Parkplätze
 - Clubhaus, Garderobengebäude, Vorplätze
- 1.2. Besitzerin des Grundstücks Nr. 3 ist die Einwohnergemeinde Walperswil. Die darauf errichteten Bauten und Einrichtungen gehören dem Fussballclub Walperswil (nachstehend FC genannt).
- 1.3. Der FC verwaltet die gesamte Anlage im Auftrag der Gemeinde und trägt die Verantwortung.

2. Sportplatzordnung

- 2.1. Die Anlage steht (nur bei guten Witterungsverhältnissen) der Dorfbevölkerung von Walperswil zur Verfügung, sofern der Spielbetrieb des FC nicht gestört wird.
- 2.2. Für wichtige Anlässe hat die Gemeinde Vorrang.
- 2.3. Der Schule WB steht die ganze Anlage unter Aufsicht der Lehrpersonen zur Verfügung.
- 2.4. Die Anlage kann auf schriftliches Gesuch hin anderen, auch nicht ortsansässigen Vereinen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Gesuche, die nicht den Fussballbetrieb betreffen, sind an den Gemeinderat zu richten. Für solche Gesuche kann eine Gebühr verrechnet werden. Allfällige Benützungsgebühren gehen an die Gemeindekasse.
- 2.5. Unter den Vereinen hat der FC für den Spielbetrieb Vorrecht zur Benutzung der Anlage.
- 2.6. Wer den Sportplatz benutzt, hat sich allen Verfügungen der Gemeinde, bzw. des FC zu unterziehen. Bei besonderen Anlässen haben die jeweiligen Veranstalter die Organisation der Parkplätze zu ihren Lasten zu übernehmen. Zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
- 2.7. Alle Benutzer des Sportplatzes sind verpflichtet, nach Beendigung eines Anlasses, spätestens bis am Abend des folgenden Tages, die Anlagen und Einrichtungen sowie die Umgebung (Strassen, Parkplätze) gründlich zu säubern und alle provisorischen Einrichtungen zu entfernen (Tore, Cornerflaggen, etc.). Der Anlagewart kontrolliert die durchgeführte Reinigung und Instandstellung der Anlage. Erfolgte diese Reinigung und Instandstellung ungenügend, so ist der FC berechtigt, sie auf Kosten der Benutzer vornehmen zu lassen.

- 2.8. Für Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind diejenigen Personen oder Vereinsvorstände haftbar, denen die Bewilligung zur Benutzung der Anlage erteilt wurde. Der Benutzer haftet auch für sämtliche Schäden, die durch Mitwirkende oder Zuschauer verursacht werden. Beschädigungen sind sofort dem Anlagewart zu melden.
- 2.9. Auf den Rasenflächen der Anlage sind untersagt:
- alle Übungen, die den Rasen schädigen, u.a. Steinstossen, Kugelstossen, Seilziehen
etc.
 - das Aufbrechen der Rasenflächen
 - jegliches Befahren und Reiten
 - das Wegwerfen von Papier und Abfällen
 - das freie Herumlaufenlassen von Tieren
- 2.10. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Gemeinderat in Absprache mit den Verantwortlichen des FC.
- 2.11. Der Gemeinderat kann zur Schonung des Rasens die Plätze für eine bestimmte Zeit sperren.
- 2.12. Das Markieren der Fussballfelder ist Sache des FC. Für alle übrigen Markierungen dürfen nur Abgrenzbänder verwendet werden.
- 2.13. Ohne Bewilligung des FC und des Gemeinderates dürfen auf dem Sportplatz keine Buffets und andere Bauten errichtet werden. Die baupolizeilichen Bewilligungen bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.
- 2.14. Die Gemeinde und der FC lehnen die Haftung für Schadenereignisse und Unfälle ab, die durch Benützer der Sportanlage verursacht werden. Für die Sicherheit sämtlicher Effekten lehnt der FC jede Verantwortung ab.
- 2.15. Pflege, Unterhalt und Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen ist Sache des FC. Die finanziellen Beteiligungen der Gemeinde sind im Anhang geregelt. Für den Unterhalt und die Pflege des Biotops und seiner Umgebung ist die Gemeinde zuständig. Das Befüllen des Biotops ist Sache des FC. Der Gemeindegewerksführer überwacht die Wasserzufuhr des Biotops gemeinsam mit dem FC.
- 2.16. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.
- 2.17. Dieses Nutzungskonzept ersetzt alle bisherigen Vorschriften. Es wurde vom Gemeinderat Walperswil an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2020 genehmigt.

Es tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Walperswil, 21. Dezember 2020

Gemeinderat Walperswil

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Christian Mathys

Susanne Wahl

Anhang zum Nutzungskonzept Gemeindeparkplatz vom 21.12.2020

Finanzielle Regelung

1. Beitrag an Unterhalt

Für den Unterhalt der Sportanlage (Entschädigung Anlagewart, Wasser, Elektrizität, Befüllung des Biotops, Rasen pflegen und düngen usw.) unterstützt die Gemeinde den FC mit einem jährlichen Beitrag von CHF 10'000.00. Der FC stellt der Finanzverwaltung den Betrag jährlich in Rechnung.

2. Grössere Unterhaltsarbeiten / Neuanschaffungen

Für ausserordentliche, grössere Unterhaltsarbeiten sowie Neuanschaffungen (Unterhaltsmaschinen, Geräte, Drainagematerial usw.) kann der FC vorgängig ein schriftliches und begründetes Gesuch für einen finanziellen Beitrag stellen.

Das Gesuch ist beim Gemeinderat einzureichen.

Um einen allfälligen Betrag im Budget des Folgejahres aufzunehmen, sind detaillierte Gesuche (mindestens 2 Offerten) bis zum 30. Juni einzureichen.

Walperswil, 21. Dezember 2020

Gemeinderat Walperswil

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Christian Mathys

Susanne Wahl